

Infobrief

12. Ausgabe, November 2013

Aktuelles zur Rechnungslegung

- HGB-Bilanzierung von neuen Formen der Altersteilzeit mit Entlohnungscharakter
- Rückwirkende Begrenzung von Jubiläumsrückstellungen durch eine Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
das Jahresende naht und mit ihm die Zeit, in der die Jahresabschlüsse zu erstellen sind. Deshalb informieren wir Sie in dieser Ausgabe über zwei aktuell zu beachtende Änderungen bei der Bilanzierung von Rückstellungen.

Betroffen sind alle Organisationen mit neueren Altersteilzeitvereinbarungen sowie steuerpflichtige Unternehmen mit Leistungen bei Dienstjubiläen.

Wir wünschen Ihnen eine hilfreiche Lektüre.

Ihr Redaktionsteam

HGB-Bilanzierung von neuen Formen der Altersteilzeit mit Entlohnungscharakter

Die Bewertung von Aufstockungsleistungen bei Altersteilzeit (ATZ) richtet sich nach dem wirtschaftlichen Charakter des ATZ-Arbeitsverhältnisses. Dabei ist zwischen dem Abfindungs- und dem Entlohnungscharakter zu unterscheiden. Im ersten Fall erfolgt die Bewertung der Aufstockungsleistungen unverändert mit dem vollen Barwert. Überwiegt der Entlohnungscharakter, ist die Rückstellung ratierlich anzusammeln. Dies ergibt sich aus der Neufassung des Rechnungslegungs-

standards IDW RS HFA 3 vom 19.06.2013, der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegeben wurde.

Unterscheidung nach der Zielrichtung der ATZ-Formen

ATZ-Vereinbarungen hatten bisher meist den Zweck, die Arbeitsverhältnisse älterer Arbeitnehmer vorzeitig zu beenden. Als Gegenleistung für die Verminderung des Beschäftigungsumfangs zahlt der Arbeitgeber Gehaltszuschüsse und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge. Diesen Aufstockungsleistungen wird wirtschaftlich der Charakter von Abfindungsleistungen zugeschrieben.

Mit dem Auslaufen der finanziellen Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit sind die Ausgestaltungen von ATZ-Regelungen vielfältiger geworden. Neuere ATZ-Modelle zielen vor allem auf die optimale Nutzung der Arbeitsfähigkeit älterer Arbeitnehmer ab. Sie honorieren die langjährige Betriebszugehörigkeit oder besondere Erschwernisse durch Wechselschicht und Umwelteinflüsse. Durchaus üblich ist, dass sich die Arbeitnehmer an der Finanzierung der Mehraufwendungen des Arbeitgebers bei ATZ beteiligen, sei es durch Gehaltsverzicht oder durch eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit ohne vollen Lohnausgleich.

Zum Teil werden diese Flexibilisierungsmodelle bereits zu Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart, nicht erst mit Blick auf den kommenden Ruhestand im laufenden Arbeitsverhältnis. Die hier genannten Indikatoren sprechen dafür, dass die Zusatzleistungen des Arbeitgebers Bestandteil der Leistungs- und Entgeltspflichten aus dem Arbeitsverhältnis sind. Sie sind dann nicht als Abfindungen zu qualifizieren.

Auswirkungen für bilanzierende Organisationen

Die bilanzielle Behandlung der vom Arbeitgeber vertraglich geschuldeten Aufstockungsleistungen hängt davon ab, ob diese den Charakter einer Abfindung oder den einer zusätzlichen Entlohnung haben. Darauf weist das IDW in seinem überarbeiteten Rechnungslegungsstandard hin. Dieser ist für die Erstellung von Jahresabschlüssen nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) zu beachten.

Bei der Rückstellungsbemessung gilt unverändert, dass Aufstockungsleistungen mit Abfindungscharakter mit ihrem Barwert zu bewerten sind.

Nicht geändert hat sich auch das Passivierungsgebot einer so genannten Potenzialrückstellung. Sie berücksichtigt Fälle, in denen sich der Arbeitgeber dem Abschluss weiterer ATZ-Vereinbarungen nicht entziehen kann, weil er daran durch eine kollektivarbeits-

rechtliche Regelung (z.B. Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) gebunden ist. Diese Potenzialrückstellung ist mit der erwarteten Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme zu gewichten.

Neu ist, dass für Aufstockungsleistungen mit überwiegend Entlohnungscharakter die Rückstellung ratierlich anzusammeln ist. Die Ansammlung erfolgt über den Zeitraum, in dem die zusätzliche Entlohnung verdient wird. Ohne besondere Vereinbarung über den Erdienenszeitraum reicht dieser im Regelfall vom Inkrafttreten der ATZ-Vereinbarung bis zum Ende der Beschäftigungsphase. Beginnt der Erdienenszeitraum vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Rückstellungsbilanzierung, muss der vergangenheitsbezogene Teil zu diesem Zeitpunkt in voller Höhe passiviert werden.

Wie die ratierliche Ansammlung im Detail zu erfolgen hat, führt das IDW nicht aus. In dem weit verbreiteten Fall, dass bei vorzeitiger Vertragsauflösung (Störfall) die erbrachten Aufstockungsleistungen mit dem noch nicht ausgezahlten Erfüllungsrückstand verrechnet werden, ist die Fifo-Methode sachgerecht. Es werden zuerst die Aufstockungsleistungen bilanziell angesammelt, die als Erste zur Auszahlung anstehen (first in – first out).

Wie ist die Bewertungslage, wenn eine ATZ-Vereinbarung mit Entgeltcharakter

vorliegt, bisher die Rückstellung jedoch mit dem vollen Barwert passiviert wurde (im Einklang mit dem alten Standard)? Muss dann auf das Ansammlungsverfahren umgestellt werden? Dazu gibt das IDW keinen expliziten Hinweis. Gegen die Umstellung der Bewertung sprechen unseres Erachtens der Grundsatz der Ansatzstetigkeit und der Grundsatz des Auflösungsverbots für Rückstellungen ohne Wegfall der Verpflichtung.

Erstattungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit dürfen unverändert erst aktiviert werden, wenn ihr Zufluss faktisch sicher ist. Dies bedingt unter anderem die Wiederbesetzung des freigewordenen Arbeitsplatzes mit einer Person aus dem im Altersteilzeitgesetz genannten Personenkreis. Vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen können die erwarteten Erstattungsbeträge auch nicht rückstellungsmindernd berücksichtigt werden (bei der steuerbilanziellen Rückstellung ist hingegen eine Gegenrechnung vorzunehmen, wenn mehr Gründe für als gegen den Eintritt der Erstattungsleistungen sprechen).

Für die Bilanzierung von ATZ-Vereinbarungen nach den internationalen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften (beispielsweise IFRS oder US GAAP) sind im Detail abweichende Regeln zu beachten. Sprechen Sie uns bitte an, falls Sie dazu Informationen benötigen.

Handlungsbedarf

Entscheidend für die richtige Bewertung ist die Klassifizierung aller ATZ-Vereinbarungen hinsichtlich des Abfindungs- oder Entlohnungscharakters. Dabei gibt es einen gewissen Ermessensspielraum. Es ist erforderlich, dass Sie ihrer Aktuarin oder ihrem Aktuar die Klassifizierung für die Rückstellungsermittlung mitteilen. Bei der Beurteilung helfen wir Ihnen gerne.

Rückwirkende Begrenzung von Jubiläumsrückstellungen durch eine Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien

Bei der steuerbilanziellen Gewinnermittlung dürfen Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen höchstens mit dem handelsrechtlichen Ansatz berücksichtigt werden. Dies stellt die Finanzverwaltung mit den Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 (EStÄR 2012) klar. Auswirkungen können sich bei Jubiläumsrückstellungen ergeben.

Details zur Rückstellungskappung

Durch die EStÄR 2012 wurde der Abschnitt R 6.11 um einen dritten Absatz ergänzt. Darin ist geregelt, dass Rückstellungen in der Steuerbilanz auf den Wert beschränkt sind, der in der Han-

delsbilanz zulässig ist. Das gilt sogar dann, wenn die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG ermittelte Rückstellung niedriger ist als der handelsbilanzielle Wert.

Es handelt sich um eine lediglich klarstellende Regelung. Diese wurde durch die Änderung der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften infolge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) nötig. Wegen des klarstellenden Charakters ist das steuerliche Maßgeblichkeitsprinzip in allen noch offenen Veranlagungszeiträumen anzuwenden.

Die Klarstellung in R 6.11 (3) EStÄR 2012 überrascht, hatte sich die Finanzverwaltung doch im BMF-Schreiben vom 12.03.2010 noch für die Durchbrechung der steuerlichen Maßgeblichkeit ausgesprochen, insbesondere auch für nach § 6 EStG zu bilanzierende Rückstellungen. Daraus wurde allgemein der Schluss gezogen, dass steuerbilanzielle Rückstellungen nicht auf einen gegebenenfalls niedrigeren handelsrechtlichen Rückstellungswert zu begrenzen seien.

Die nun geforderte steuerliche Rückstellungsbegrenzung gilt rückwirkend ab dem Jahr 2010, in dem handelsrechtlich die Bewertungsvorschriften des BilMoG erstmals anzuwenden waren. Wenn die Jubiläumsverpflichtung vor dem 01.01.2010 bestand, kann der zum 01.01.2010 bestimmte Kappungs-

betrag der steuerlichen Rückstellung in eine gewinnmindernde Rücklage überführt werden. Diese Rücklage ist über 15 Jahre in gleichen Raten gewinnerhöhend aufzulösen. Die Verteilungsmöglichkeit endet in dem Jahr, in dem die Verpflichtung wegfällt. Die Rücklage ist in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Verpflichtungsumfang innerhalb des Auflösungszeitraums verringert. Dies ist beispielsweise in dem Jahr der Fall, in dem eine Jubiläumsleistung fällig wird, und wenn mit weiteren Jubiläumsleistungen in späteren Jahren zu rechnen ist.

Aufbau und Auflösung der gewinnmindernden Rücklage sind nach dem Grundsatz der Einzelbewertung vorzunehmen. Dies bedingt das Führen aufwändiger Rückstellungsspiegel.

Ausgenommen vom steuerlichen Maßgeblichkeitsprinzip sind ausdrücklich nur Pensionsrückstellungen, die nach § 6a EStG bewertet werden.

Auswirkungen für ertragsteuerpflichtige Organisationen

Bei der Rückstellungsbildung für Leistungen an Arbeitnehmer betrifft die steuerliche Begrenzung in der Praxis vorrangig die Jubiläumsrückstellungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die handelsrechtliche Rückstellung nicht nach der Teilwertmethode, sondern nach der Anwartschaftsbarwertmethode

(auch projected unit credit method – PUCM – genannt) bewertet wird. Es ist damit zu rechnen, dass die steuerliche Betriebsprüfung für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2010 ein besonderes Augenmerk auf die Rückstellungsbewertung von Jubiläumsverpflichtungen richten wird. Die Finanzverwaltung ist dabei an die Festlegungen in den Einkommensteuer-Richtlinien gebunden.

Auswirkungen der EStÄR 2012 auf die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen prüfen. Dabei ist insbesondere auch zu entscheiden, ob eine gewinnmindernde Rücklage für die zum 01.01.2010 vorzunehmende Rückstellungskürzung gebildet werden soll. Die Entscheidung ist in dem Wirtschaftsjahr zu treffen, das nach der Veröffentlichung der EStÄR 2012 am 25.03.2013 endet.

Handlungsbedarf

Sofern Ihr Unternehmen ertragsteuerpflichtig ist, sollten Sie die finanziellen

Dieser Infobrief beinhaltet keine rechtliche Beratung. Die Deutsche Vorsorge PensionsManagement GmbH ist dazu nicht autorisiert. Die Beiträge dienen der allgemeinen Information über die betriebliche Altersversorgung und ähnliche Vergütungsbestandteile. Konkrete Handlungen auf Basis dieses Infobriefes sollten nicht ohne eine auf den Einzelfall abgestimmte Beratung erfolgen.

**Deutsche Vorsorge
PensionsManagement GmbH**
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold

Telefon +49 (0) 5231 603-0
Telefax +49 (0) 5231 603-451

Verantwortliche Redakteure:

Frank Buschmann FBuschmann@pensionsmanagement-gmbh.de
Dirk Dettbarn DDettbarn@pensionsmanagement-gmbh.de